

KW 37

## **Vom Bau- und Friedhofsausschuss des Ortsgemeinderates Horrweiler**

Am Donnerstag, dem 01.09.2011, fand unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Alfred Linnemann die 6. Sitzung des Bau- und Friedhofsausschusses statt.

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen war anwesend:  
Frau Spanier, Fachbereich 1 – Bürgerbüro –

---

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag, TOP 2 vorzuziehen, da die Außenanlagen des Friedhofes noch bei Tageslicht besichtigt werden sollen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung wird dann wie folgt erledigt:

### **Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über eine Prioritätenliste für Sanierungsmaßnahmen auf dem Friedhof mit Kostenermittlung für die Beantragung von Zuschüssen**

---

Die Ausschussmitglieder begutachten die Schäden an der Aussegnungshalle und beschließen einstimmig die folgenden Empfehlungen an den Ortsgemeinderat für die Sanierungsmaßnahmen an Friedhofshalle und Außenbereich:

#### Westseite

Auf der Westseite werden die unteren drei Stufen und die oberste Stufe weggenommen. Die vorhandene Betonmauer wird verlängert. Das entstandene Loch wird verfüllt. Das Mauerstück Richtung Gebäude wird bis Oberkante ursprünglicher Plattenbelag abgebrochen. Die Platten sollen aufgenommen und entsorgt werden. Entlang des Gebäudes wird mind. 80 cm tief aufgegraben, eine Drainageleitung mit entsprechender Schotterpackung gelegt mit Auslauf evtl. in das vorhandene Sickerpaket. Am Gebäude soll mind. 50 cm breit Kies gelegt werden als Spritzschutz. Kanten an den Türen müssen isoliert werden. Die Türen sind anzuschleifen und zu ölen.

#### Nordseite:

Bei der Nordseite sollte der Weg nur bis zur Türe des WC's (plus ca. 30 cm) neu gepflastert werden. Ansonsten wie bei der Westseite 50 cm Kies als Spritzschutz. Das Niveau sollte bis Unterkante des Klinkers an der Wand gehen.

Der Baumstumpf wird 20 cm unter vorhandenem Gelände abgeschnitten.

#### Ostseite:

Die Platten werden komplett aufgenommen. Eine Drainage mit Schotterpackung wird verlegt. Der neue Belag wird mit gleichmäßigem Gefälle vom Gebäude weg bis Oberkante Eingangsstufe verlegt. Die Kiefer vor dem Eingang und die notwendigen Thujabäume werden entfernt.

Die Stufe vor der Eingangstür wird entfernt, damit eine Ebene entsteht.

Es sollen Platten verlegt werden, die farblich zu den Fliesen im Innenbereich passen.

Die Ecke hinter der Bank wird neu gestaltet.

#### Dach:

Der Vorsitzende bespricht mit den Ausschussmitgliedern das zu Beginn der Sitzung verteilte Angebot eines Bedachungsgeschäfts und den Kostenvoranschlag eines Bauunternehmens. Nach ausführlicher Beratung wird folgender Beschluss gefasst:

1. Es soll ein Alternativangebot mit einem Dach wie beim Kindergarten angefordert werden.
2. Der Dachdecker wird um einen Vorschlag für eine Sofortmaßnahme für provisorischen Winterschutz des Daches gebeten.
3. Für die Betonsanierung wird ein Angebot angefordert. Dieses soll abschnittsweise aufgeteilt werden.

Toilette:

Der Toilettenraum soll neu gestrichen und eine neue WC-Schüssel gesetzt werden. Defekte Steckdosen werden ersetzt.

Anstrich:

Das Gebäude soll innen und außen neu gestrichen werden.

### **Punkt 1: Beratung und Beschlussempfehlung über die Neufassung der Friedhofssatzung und ggf. Änderungen des Friedhofsplans**

---

Die Verwaltung hatte mit der Einladung einen Vergleich zwischen derzeitiger Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Horrweiler und dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz mit zusätzlichen Vorschlägen der Friedhofsverwaltung vorgelegt. Nach ausführlicher Diskussion wird dem Gemeinderat empfohlen, die Friedhofssatzung mit den folgenden Änderungen zur derzeit geltenden Friedhofssatzung zu beschließen:

**§ 5** Absatz 3 Nr. i) bb) wird um folgenden Satz ergänzt:

Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

**§ 6** Absatz 1 wird um folgende Sätze ergänzt:

Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 abgewickelt werden.

In § 6 Abs. 2 wird folgender Passus gestrichen:

„was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.“

**§ 11** Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Umbettungen aus dem anonymen Grabfeld sind nicht zulässig.

**§ 12** Abs. 1 Nr. c) wird um die Worte „und anonyme Grabstätten“ ergänzt.

Eingefügt wird neu: „d) Ehrengrabstätten“

**§ 13** Abs. 3 werden nach den Worten „§ 7 Abs. 5“ die Worte „und des § 13a“ hinzugefügt.

In Abs. 4 wird das Wort „Grabfeldern“ durch „Einzelgrabfeldern“ ersetzt.

**§ 13a** aus der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes wird eingefügt. Dabei wird die Alternative 2 des Absatz 3 gewählt.

**In § 14** Abs. 1 wird nach dem Wort „verliehen“ der Passus „und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt“ eingefügt. In § 14 Abs. 3 wird die Breite der Wahlgräber mit 1,00 m festgesetzt.

In Abs. 6 werden die Worte „nur ein Mal“ durch „höchstens zwei Mal für jeweils 10 Jahre“ ersetzt.

Für Absatz 10 wird die zweite Alternative gewählt.

**§ 15** Abs. 1 wird durch folgende Punkte ergänzt:

„d) in Reihengrabstätten

e) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen.“

In Abs. 2 wird die Länge von Urnengrabstätten auf 0,60 m festgesetzt. Der Satz „Sie werden auf Kosten der Ortsgemeinde von einem Plattenbelag umgeben.“ wird gestrichen.

Im letzten Satz von Absatz 8 werden die Maße einer Urnengrabstelle im anonymen Urnengrabfeld auf 0,30 m x 0,30 m festgesetzt.

**§ 16** Ehrengabstätten

wird aus der Mustersatzung neu hinzugefügt.

Es werden keine Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es entfallen somit die § 17 und 20 der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes und in der Überschrift zu § 18 die vom Gemeinde- und Städtebund vorgeschlagene Ergänzung „in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften“. Die Nummern der weiteren Paragraphen werden angepasst.

**§ 18** wird zu § 17

**§ 19** wird zu § 18

Abs. 1 wird durch den Satz 2 „Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt“ ergänzt.

Dem Abs. 3 wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „Liegende Grabmale oder Grabeindeckungen dürfen maximal 1/3 bei Erdgräbern, bei Urnengräbern die Hälfte des Grabes bedecken.“

**§ 21** der bisherigen Satzung wird durch § 21 der Muster-Friedhofssatzung mit folgender Änderung ersetzt: In Abs. 2 wird als Satz 2 der Satz „Dabei sind die Erklärungen gemäß TA-Grabmal vorzulegen“ hinzugefügt. Nach der neuen Nummerierung wird § 21 zu § 19.

**§ 22** wird zu § 20

Hier werden die Worte „nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks“ durch „der TA-Grabmal“ ersetzt.

**§ 23** wird zu § 21

**§ 24** wird zu § 22

**§ 25** wird zu § 23

In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „dürfen“ durch „sollen“ ersetzt.

**§ 26** wird gestrichen. Satz 2 dieser Vorschrift wird mit der Ergänzung „und Stauden zu Satz 2 des § 27 (neu § 24)“.

**§ 28** wird zu § 25

**§ 29** wird zu § 26

**§ 30** wird zu § 27

**§ 27** Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § 13a, § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt.“

Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.“

**§ 31** wird zu § 28

**§ 32** wird zu § 29

**§ 33** wird zu § 30

**§ 34** wird zu § 31

Eine Ausfertigung der Satzung, in der die empfohlenen Änderungen eingearbeitet sind, wird der Originalniederschrift zu dieser Sitzung beigefügt und dem Ortsgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.